



Polizeipräsidium

Land Brandenburg

Landeskriminalamt

**Lagedarstellung
Geldwäsche
im Land Brandenburg
Jahr 2017**

IMPRESSUM

Landeskriminalamt
LKA 217
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde

finanzermittlungen01@polizei-internet.brandenburg.de

© 2018 Landeskriminalamt

Trend**Geldwäschebekämpfung**

	2016	2017	Veränderung
Ersthinweise Geldwäsche	835	643	↘ - 23,0 %
Finanzagenten	242	157	↘ - 35,1 %

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Lagedarstellung.....	6
2.1.	Gesamtaufkommen	6
2.1.1	Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz.....	8
2.1.2	Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung.....	8
2.1.3	Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz	8
2.1.4	Verfahrenszuweisungen anderer Behörden	9
2.1.5	Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung.....	9
2.2.	Ermittlungsergebnisse	9
3	Gesamtbewertung und Ausblick	10
4	Anlagen	12
4.1.	Ersthinweise auf Geldwäsche im Land Brandenburg von 2011 bis 2017.....	12
4.2.	Verteilung der Ersthinweise nach Rechtsgrundlage	13
4.3.	Meldeverpflichtete nach dem Geldwäschegesetz	13
4.4.	Abschlüsse von Ermittlungsverfahren Geldwäsche ohne Verbindungen.....	14
4.5.	Bestand von Ermittlungsverfahren Geldwäsche	15
4.6.	Ergebnisse der Sachbearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz sowie sonstige Hinweise auf Geldwäscheverdachtsfälle	16

1 Vorbemerkung

Die Geldwäschebekämpfung umfasst die verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen, basierend auf Geldwäscheverdachtsmeldungen von Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG), Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b Abgabenordnung (AO), Strafanzeigen gem. § 261 StGB sowie Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG).

Unter dem Begriff der Geldwäsche wird das Einschleusen von Vermögenswerten aus Straftaten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf subsumiert, wobei die wahre Herkunft des Geldes verschleiert werden soll. Der Straftatbestand der Geldwäsche ergibt sich aus § 261 StGB.

Die Bearbeitung von Geldwäschesachverhalten im Land Brandenburg wird zentral beim Landeskriminalamt, Sachgebiet LKA 217, in der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll (GFG) vorgenommen.

Im Berichtsjahr trat mit Wirkung vom 26.06.2017 ein geändertes Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft. Die wesentlichste Änderung betraf die Verlagerung der Financial Intelligence Unit (FIU) aus dem Geschäftsbereich des BKA in das Ressort des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Diese neue FIU ist administrativ ausgerichtet und fungiert als nationale Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Geldwäscheverdachtsmeldungen. Eine parallele unmittelbare Übersendung von Verdachtsmeldungen der Verpflichteten an die Strafverfolgungsbehörden der Länder erfolgt seither nicht mehr. Vielmehr soll die FIU die Meldungen analysieren und bewerten und gegebenenfalls an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten.

Im Land Brandenburg wurde zunächst die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für die Bekämpfung der Geldwäschekriminalität als Adressat der von der FIU weiterzuleitenden Vorgänge an die Strafverfolgungsbehörden benannt. Die mit dieser Regelung gemachten Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Analysequalität und -tiefe durch die FIU, führten dazu diese Praxis zu ändern und ab Dezember 2017 die GFG beim LKA Brandenburg als Adressat der von der FIU übermittelten Vorgänge zu benennen.

Aufgrund dessen, dass nunmehr nicht mehr alle Verdachtsmeldungen bei der GFG bekannt werden, ist auch das Lagebild nur noch eingeschränkt aussagefähig. Hinzu kommt, dass bei der FIU in den Anfangsmonaten erhebliche Bearbeitungsrückstände aufgetreten sind, d. h. dass die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden nur sporadisch erfolgte.

Dies führt dazu, dass eine Vergleichbarkeit der Zahlen zu den Vorjahren nicht gegeben ist. Die teils erheblichen Rückgänge sind einzig darauf zurückzuführen. Deutlich wird dies daran, dass etwa 79,7 % der im Jahr 2017 erfassten Ersthinweise im ersten Halbjahr und somit vor der Verlagerung der FIU, hier eingingen.

Bereits die ersten Monate des Jahres 2018 zeigen einen kontinuierlichen Anstieg der eingehenden Ersthinweise, wobei eine Vielzahl der von der FIU nach hier übersandten Vorgänge auf Verdachtsmeldungen beruhen, die die Verpflichteten im Jahr 2017 abgegeben hatten.

2 Lagedarstellung

2.1. Gesamtaufkommen

Bei der GFG gingen im Berichtsjahr insgesamt **643** (835)¹ geldwäscherelevante Ersthinweise ein. Der erhebliche Rückgang resultiert allerdings ausschließlich aus der Tatsache, dass im zweiten Halbjahr die FIU bei der GZD ihre Arbeit aufnahm und Verdachtsmeldungen von Verpflichteten zunächst ausschließlich an diese übermittelt wurden. Infolge dortiger Bearbeitungsrückstände wurden in der Folge nur wenige Vorgänge an die GFG beim LKA Brandenburg übermittelt. Deutlich wird dies, wenn man den Eingang der Ersthinweise nach der Zeit vor der Verlagerung und nach der Verlagerung der FIU differenziert. So erreichten die GFG im 1. Halbjahr 2017 allein 505 der insgesamt 643 Ersthinweise.

Insoweit ist davon auszugehen, dass sich das Hinweisaufkommen auch im Jahre 2017, dem Trend der Vorjahre entsprechend, erhöht haben dürfte.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Land Brandenburg entspricht im Übrigen den bundesweiten Entwicklungen.

Die Eingänge des Jahres 2017 schlüsseln sich wie folgt auf: **430** (672) der Eingänge gingen auf Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz zurück. **178** (119) Eingänge betrafen von Staatsanwaltschaften bzw. von anderen Polizeidienststellen übersandten Strafanzeigen bzw. Ermittlungsverfahren gemäß § 261 StGB. Der Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass im zweiten Halbjahr 2017 zeitweilig eine Übersendung von Vorgängen seitens der FIU direkt an die hiesige Schwerpunktstaatsanwaltschaft erfolgte.

Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß § 31 b AO erfolgten in **12** (22) Fällen.

Praktisch unverändert blieb die Anzahl der Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG **23** (22).

Insgesamt **157** (242) Meldungen und Verfahren hatten das Phänomen des Anwerbens und des Auftretens von Finanz- bzw. Warenagenten² zum Gegenstand. Der Rückgang lässt aus den bereits genannten Gründen nicht auf eine tatsächliche Abnahme des Modus Operandi schließen. Im Bereich der Vortaten dominierten wie in den Vorjahren auch Delikte der Internetkriminalität (Ausspähen von Daten, Computerbetrug).

¹ Vorjahreszahl in Klammern

² Finanzagenten sind Personen, die vor allem über Angebote im Internet angeworben und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, ihr Bankkonto für Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Warenagenten sind Personen, die ebenfalls über Angebote im Internet und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, Pakete mit illegal erworbener Ware entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

526 (616) geldwäscherelevante Ersthinweise bezogen sich auf unbare Transaktionen und **117** (219) auf Bargeschäfte.

Die Ermittlungen umfassten insgesamt **6.767** (9.957) Einzeltransaktionen mit einer Gesamtsumme von **94,27 Mio. EUR** (173,85 Mio.).

Die strafrechtlichen Ermittlungen richteten sich insgesamt gegen **729** (1.079) Personen, davon **498** (782) männliche und **231** (297) weibliche.

Der Anteil männlicher Tatverdächtiger lag somit bei 68% (72%).

Hinsichtlich der Altersstruktur der Tatverdächtigen stellte die Gruppe der 31- bis 40-Jährigen nach wie vor den größten Anteil. Lediglich gut **2 %** der registrierten Tatverdächtigen waren unter 21 Jahre alt. **14%** der Tatverdächtigen waren älter als 61 Jahre.

532 Beschuldigte waren deutsche und **193** nichtdeutsche Staatsangehörige, bei **4** Personen wurde von den Verpflichteten keine Staatsangehörigkeit mitgeteilt bzw. blieb diese ungeklärt.

Der Anteil deutscher Staatsangehöriger betrug damit knapp **73 %** (78%).

Unter den nichtdeutschen Staatsangehörigen dominierten Personen polnischer (25), russischer (19), chinesischer (13), ukrainischer (7) und libanesischer (7) Staatsangehörigkeit.

Der bereits im Vorjahr festgestellte Anstieg von Tatverdächtigen mit syrischer Staatsangehörigkeit infolge von bekannten Migrationsbewegungen nach Deutschland setzte sich im Berichtsjahr mit 12 Tatverdächtigen fort. Insgesamt wurden Tatverdächtige aus 59 Staaten festgestellt.

Die GFG bearbeitete insgesamt **117** (167) Erkenntnisanfragen anderer nationaler und internationaler Polizeidienststellen.

Unter Einbeziehung der aus den Vorjahren übernommenen Verfahren wurden 2017 insgesamt **1.320** (1.345) geldwäscherelevante Vorgänge bearbeitet.

2.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz

Von den insgesamt 430 Geldwäscheverdachtsmeldungen nach dem GwG wurden **402** (625) von Kreditinstituten, **24** (45) von Finanzdienstleistungsinstituten, **eine** von einem Versicherungsunternehmen, **eine** von einer Spielbank und **zwei** von Personen die gewerblich mit Gütern handeln (Autohaus) erstattet. Wie auch in den Vorjahren dominieren somit die Meldungen aus dem Bankensektor.

Die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen wurde nach der Auftragsdurchführung erstattet.

2.1.2 Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung

Der GFG wurden **12** (22) Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b AO³ von den Finanzbehörden gemeldet.

Die Abnahme derartiger Mitteilungen bewegt sich innerhalb der in den letzten 10 Jahren zu verzeichnenden Schwankungsbreite.

Hintergründe dieser Mitteilungen waren überwiegend die Gewährung von Darlehen, Transaktionen aus dem Ausland sowie Transaktionen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien, Der Gesamtumfang der in den Tatsachenmitteilungen angezeigten Transaktionen betrug **24,49 Mio EUR** (10,27 Mio. EUR).

In den 2017 abgeschlossenen Verfahren, die auf einer Tatsachenmitteilung gemäß § 31 b AO beruhten, hat sich der Geldwäscheverdacht jeweils nicht bestätigt.

2.1.3 Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz

Aus der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehrs wurden der GFG **23** (22) Feststellungen gemäß § 12 a ZollVG⁴ mitgeteilt. Hauptsächlich wurden die Feststellungen bei der Ein- und Ausreise am Flughafen Berlin-Schönefeld getätigt. Die Fallzahlen haben sich somit auf dem niedrigen Vorjahresniveau stabilisiert.

Der Gesamtwert der gemeldeten Zahlungsmittel beläuft sich auf **552.050 EUR** (707.113 EUR).

³ Entsprechend § 31 b AO haben die Finanzbehörden Tatsachen, die auf eine Straftat nach § 261 StGB schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

⁴ Gemäß § 12 a ZollVG müssen auf Verlangen der Zollbediensteten Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10.000 € oder mehr, die sie in die oder aus der Europäischen Gemeinschaft verbringen oder befördern, anzeigen. Sollte Grund zur Annahme bestehen, dass das Bargeld bzw. Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht wurde, erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Ermittlungsbehörde.

2.1.4 Verfahrenszuweisungen anderer Behörden

Insgesamt wurden der GFG **178** (119) Verfahren bzw. Vorgänge von anderen Ermittlungsbehörden zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Es wurden **172** Verfahren von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), Zweigstelle Eberswalde⁵, an die GFG verfügt. Die übrigen Verfahren wurden von anderen Staatsanwaltschaften bzw. Polizeidienststellen übernommen.

2.1.5 Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung

Im Jahr 2017 wurde von den Verpflichteten mittels Geldwäscheverdachtsmeldung in **fünf** (sechs) Fällen der Verdacht der Terrorismusfinanzierung gemeldet. **Ein** weiterer derartiger Vorgang wurde durch die Staatsanwaltschaft an die GFG übersandt.

Die Verdachtsmeldungen wurden der Abteilung „Zentraler Staatsschutz/Terrorismusbekämpfung“ des Landeskriminalamtes (LKA 300) zur weiteren Bearbeitung übergeben.

2.2. Ermittlungsergebnisse

Die Ermittlungen wurden bei insgesamt **837** (680) Ersthinweisen aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren abgeschlossen.

Bei **555** (446) geldwäscherelevanten Ersthinweisen wurden die Ermittlungen eingestellt, da sich der Verdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB nicht bestätigt hat. In **211** dieser Fälle sah die Staatsanwaltschaft bereits unmittelbar nach erfolgtem „Clearing“ keinen Anlass für weitergehende Ermittlungen, weshalb ein Straftatverdacht gemäß § 152 StPO verneint wurde.

122 (125) Ersthinweise wurden nach der Ermittlung einer anderen Straftat (vorwiegend Betrugsdelikte) an die zuständigen Behörden (Polizeidienststellen anderer Bundesländer, Staatsanwaltschaften, Finanzämter) abgegeben.

In weiteren **30** Verfahren erfolgten Verbindungen mit bereits bestehenden Ermittlungsverfahren.

In **96** (76) Ermittlungsverfahren wurden die Ermittlungen gemäß der §§ 153, 153a, 154 und 154f StPO endgültig oder vorläufig eingestellt.

In weiteren **34** (33) Fällen wurden durch die Staatsanwaltschaft Anklagen erhoben bzw. Urteile erwirkt. Überwiegend erfolgte dies in Form der Beantragung bzw. Verhängung von Strafbefehlen.

⁵ Gemäß der allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg vom 06.10.2010, wurde die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche bestimmt. Der Zweigstelle Eberswalde, als Außenstelle der Schwerpunktstaatsanwaltschaft, obliegt insbesondere die Bearbeitung von Verfahren mit dem Schwerpunkt der Geldwäschekriminalität.

Durch die Bearbeitung geldwäscherelevanter Sachverhalte wurden auf der Grundlage der §§ 261 Abs. 7 StGB und 12 a Abs. 4 ZollVG Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von **781.208 EUR (2.32 Mio EUR)** vorläufig gesichert.

Die Ermittlungen zu **483** (677) entsprechenden Verfahren waren zum Ende des Jahres 2017 noch nicht abgeschlossen.

Über die gesondert erwähnten sechs Fälle hinaus, in denen durch Verpflichtete bzw. durch die Staatsanwaltschaft der Verdacht der Terrorismusfinanzierung geäußert wurde, erfolgte in einer Vielzahl von Vorgängen eine Einbeziehung des LKA 300. Dies betraf sowohl Vorgänge in denen hinsichtlich der Beschuldigten Erkenntnisse im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität festgestellt wurden als auch, der wachsenden Gefahr islamistischer Anschläge Rechnung tragend, in Vorgängen bei denen Personen aus Herkunftsländern mit überwiegend islamisch geprägter Bevölkerung involviert waren.

3 Gesamtbewertung und Ausblick

Mit Wirkung vom 26.06.2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Kraft getreten. Die für den Bereich der polizeilichen Geldwäschebekämpfung wesentlichsten Änderungen sind durch die Entscheidung zur Verlagerung der Financial Intelligence Unit (FIU) in den Arbeitsbereich des Ministeriums für Finanzen entstanden.

Die mit der Verlagerung der FIU beabsichtigten positiven Effekte sind bisher nicht zu verzeichnen.

Wie bereits erwähnt, lassen die im Berichtsjahr erhobenen Fallzahlen keinen Vergleich mit den Vorjahren zu. Nimmt man die Zahlen des 1. Halbjahres zum Maßstab wird deutlich, dass die Anzahl der Meldungen von Verpflichteten wie auch in den Vorjahren eher angestiegen sein dürfte. Mit der anzunehmenden Verbesserung der Arbeitsweise der neuen FIU, bestätigt durch die ersten Monate des Jahres 2018, ist von einer deutlichen Erhöhung der Fallzahlen auszugehen.

Bezüglich der Verteilung der Verdachtsmeldungen auf die Verpflichteten hat sich keine nennenswerte Veränderung ergeben. Die Anzahl der Meldungen sonstiger Verpflichteter nach dem GwG verharrt weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Auch hier spiegelt sich der bundesweit beobachtete Trend in Brandenburg wider.

Der Schwerpunkt bei den Vortaten zur Geldwäsche lag, wie in den Vorjahren auch, in den Bereichen der Internet- und Betrugskriminalität.

Im Ergebnis der Bearbeitung der Meldungen konnten keine nennenswerten neuen Trends, Typologien oder modi operandi festgestellt werden.

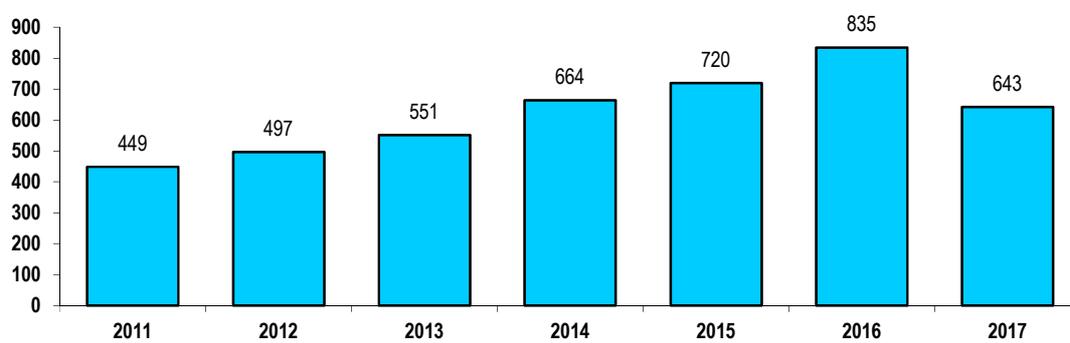
Der zu konstatierende Rückgang der Mitteilungen von Finanzbehörden nach § 31 b AO ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass diese ihre Meldungen ebenfalls zentral an die FIU melden und von dort aus noch keine Weiterleitung nach hier erfolgte.

Die Anzahl der Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG bleibt auf ähnlichem Niveau.

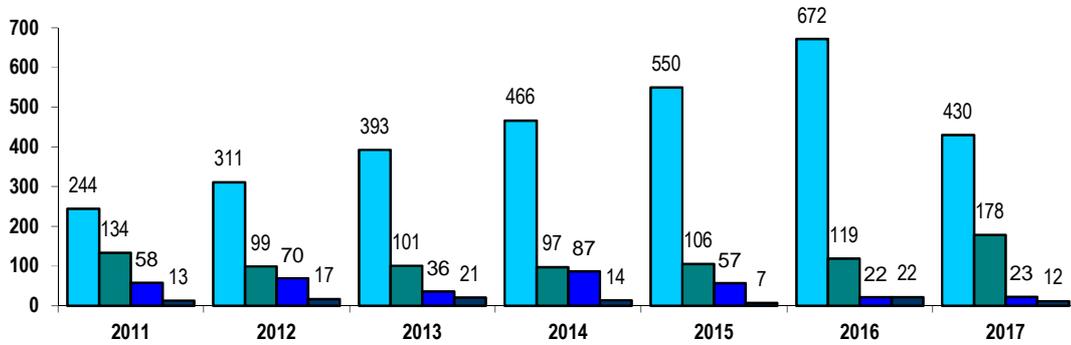
In Bezug auf die Finanzierung des Terrorismus wurden insgesamt sechs Meldungen registriert.

4 Anlagen

4.1. Ersthinweise auf Geldwäsche im Land Brandenburg von 2011 bis 2017

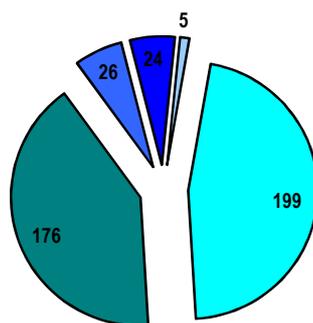


4.2. Verteilung der Ersthinweise nach Rechtsgrundlage



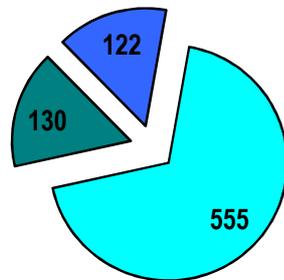
- Verdachtsmeldungen nach dem GwG
- Verfahrenszuweisungen nach § 261 StGB
- Bargeldfeststellungen nach § 12 a ZollVG
- Tatsachenmitteilungen nach § 31 b AO

4.3. Meldeverpflichtete nach dem Geldwäschegesetz



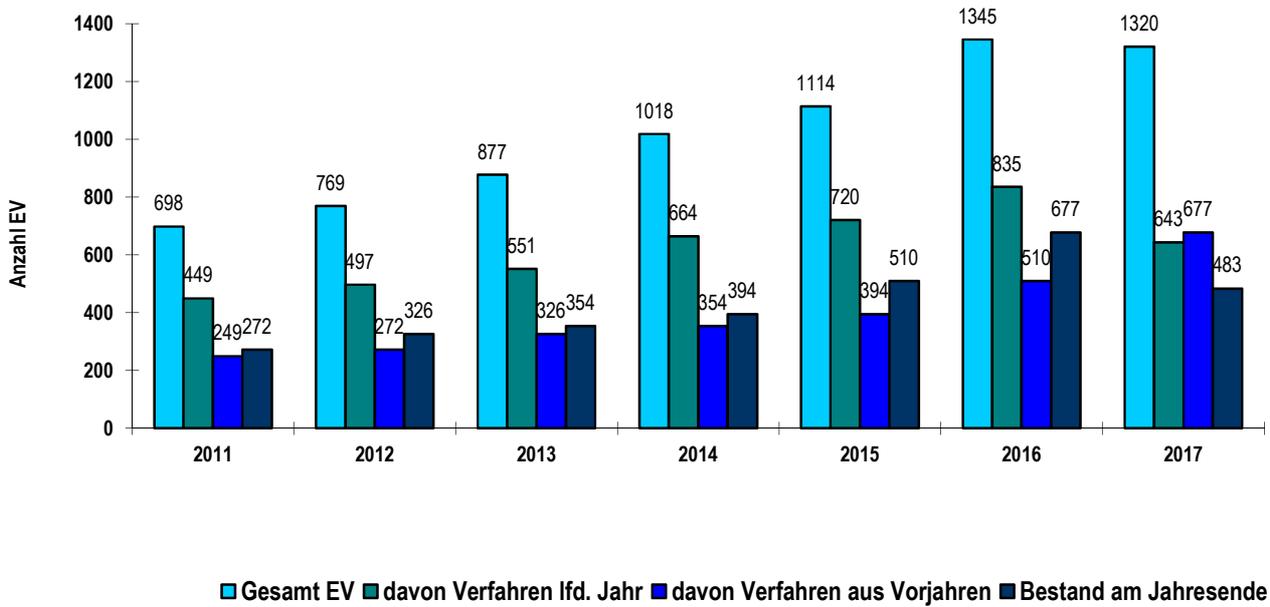
- Sparkassen
- Private Geschäftsbanken
- Genossenschaftsbanken
- Finanzdienstleistungsunternehmen
- sonstige

4.4. Abschlüsse von Ermittlungsverfahren Geldwäsche ohne Verfahrensverbindungen



■ Einstellungsanregungen ■ Abgabe StA wegen Geldwäsche ■ Abgabe an andere Behörden

4.5. Bestand von Ermittlungsverfahren Geldwäsche



4.6. Ergebnisse der Sachbearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz sowie sonstige Hinweise auf Geldwäscheverdachtsfälle

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ersthinweise auf Geldwäsche insgesamt	449	497	551	664	720	835	643
davon Verdachtsmeldungen gemäß GwG	244	311	393	466	550	672	430
davon Mitteilungen gemäß § 31 b AO	13	17	21	14	7	22	12
davon Bargeldfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG	58	70	36	87	57	22	23
davon sonstige Hinweise	134	99	101	97	106	119	178
Abschluss von Ermittlungsverfahren	426	443	523	621	604	680	837
davon Einstellungen durch die StA gem. § 170 (2) StPO	226	266	332	419	413	446	555
Transaktionssummen (in Millionen EUR)	63,32	62,41	55,95	184,4	1.144	173,85	94,27
Sicherstellungen insgesamt (in Millionen EUR)	1,39	6,56	1,03	1,72	1,20	2,32	0,78